

# Sexualisierte Gewalt als Verbrechen gegen die Menschheit

von Bianca Schmolze

Ich möchte beginnen mit einem Zitat von Jean Améry, der die Verbrechen der Nazi-Zeit überlebte und sich in zahlreichen Publikationen intensiv mit den psychosozialen Folgen von Folter auseinandersetzte. „Der erste Schlag“, so schrieb er, „bringt dem Inhaftierten zu Bewusstsein, dass er hilflos ist – und damit enthält er alles Spätere schon im Keime. Der andere gegen den ich physisch in der Welt bin und mit dem ich nur solange sein kann, wie er meine Hautoberfläche als Grenze nicht tangiert, zwingt mir mit dem Schlag seine eigene Körperlichkeit auf. Er ist an mir und vernichtet mich damit. Es ist wie eine Vergewaltigung.“

Obwohl Améry mit diesen Worten fast selbstverständlich Folter mit Vergewaltigung gleichsetzt, findet das Verbrechen sexualisierter Gewalt erst seit wenigen Jahren Anerkennung in der internationalen Strafrechtsprechung.

Vergewaltigung, sexualisierte Folter, sexuelle Verstümmelungen, Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen, Sexsklaverei oder Zwangsheiraten wurden und werden jedoch in allen Kriegen systematisch begangen, doch wurden diese Straftatbestände nicht als Verbrechen angesehen, sondern galten in Bezug auf Kriege lange Zeit vor allem als „Kollateralschäden“.

Heutzutage wird anerkannt, dass sexualisierte Gewalt eine systematisch angewandte Kriegsführung darstellt, um den Gegner moralisch zu besiegen. So dienen Vergewaltigungen als Kriegshandlung vor allem in einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft nicht nur der Entehrung der Frau, an der das Verbrechen begangen wird, sondern auch der Entehrung des Mannes. In der Regel werden Überlebende sexualisierter Gewalt in der Folge von ihrer Gesellschaft ausgestoßen. Weder erfahren sie eine Anerkennung dessen, was ihnen widerfahren ist, noch eine Form der Unterstützung, um das Erlebte zu verarbeiten. Dies erklärt, warum so viele Überlebende sexualisierter Gewalt über die an ihnen begangene Tat schweigen, manchmal ihr Leben lang. Gleichzeitig verwehren sie sich damit jedoch das Recht, Gerechtigkeit zu erfahren, die Täter vor Gericht zu bringen und Entschädigungen zu erhalten.

Doch gibt es die Möglichkeit, sexualisierte Gewalt als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit vor Gericht zu bringen, noch nicht sehr lange. Selbst die während des Zweiten Weltkriegs begangenen Massenvergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt, wie beispielsweise die Unterhaltung KZ-eigener Bordelle oder Zwangssterilisationen, wurden in den Nürnberger Prozessen nicht als zu verhandelnde Straftatbestände berücksichtigt. Vergewaltigungen galten seit den Haager Konventionen von 1907 lediglich als Verbrechen gegen die „Ehre und Rechte“ der Familie. Auch bei den Prozessen in Tokio wurden die systematischen Versklavungen asiatischer Frauen durch die japanische Armee aus den Verhandlungen ausgeklammert. Dennoch wurden Verbrechen sexualisierter Gewalt durch die japanische Armee in mehreren Zusammenhängen vor Gericht verhandelt. In Tokio wurde jedoch lediglich die als „Vergewaltigung von Nanking“ in die Geschichte eingegangene Massenvergewaltigung von mehr als 20.000 Frauen als Symbol für das Wüten japanischer Militärs in China vor Gericht verhandelt und als Kriegsverbrechen verurteilt. Der verantwortliche japanische General und Außenminister wurden für das Verbrechen damals zum Tode verurteilt.

Ebenfalls im Jahr 1945 wurde der für die Philippinen verantwortliche japanische General Yamamoto wegen der Ermordung und Misshandlung von mehr als 30.000 ZivilistInnen und wegen der Vergewaltigung mehrerer Hundert Frauen zum Tode verurteilt. Und auch in Batavia wurden 1948 japanische Militärs wegen Vergewaltigung und Zwangsprostitution von der damaligen holländischen Kolonialmacht in Indonesien angeklagt. Es ging jedoch lediglich um sexualisierte Gewalt an Frauen holländischer Herkunft. Die systematisch begangenen Verbrechen an indonesischen Frauen wurden nie verhandelt.

All diese Prozesse haben dazu geführt, das Ausmaß an sexualisierter Gewalt auf internationaler Ebene besser zu verstehen. Dennoch wurden Vergewaltigung und Zwangsprostitution in den Genfer Konventionen von 1949 lediglich erwähnt, nicht jedoch als Verstoß gegen die Genfer Bestimmungen eingestuft. Sexualisierte Gewalt behielt auch weiterhin den Status des Verbrechens gegen die Ehre, wenn auch nicht mehr der Familie, sondern nunmehr der Frau. Damit galten Vergewaltigungen noch immer nicht als universell zu bestrafendes Verbrechen.

Auch in der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen von 1948 fand sexualisierte Gewalt keine Erwähnung.

Erst fünfzig Jahre später erlebte die internationale Rechtsprechung in Bezug auf sexualisierte Gewalt einen Durchbruch – und damit auch die internationale Frauenbewegung, die sich für die Anerkennung sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschheit einsetzte.

Während des Krieges in Ex-Jugoslawien waren es vor allem Frauen aus Bosnien, die sexualisierte Gewalt überlebt hatten und ab 1992 ihr Schweigen brachen und Gerechtigkeit forderten. Ihr Engagement führte dazu, dass das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien, welches die Vereinten Nationen im Jahr 1993 eingerichtet haben, den Straftatbestand der Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschheit aufgeführt und damit als Folter und Verstoß gegen die Genfer Konventionen eingestuft wurde. Zahlreiche Täter wurden auf dieser Grundlage von dem Gericht rechtskräftig verurteilt und verbüßen nun ihre Haftstrafen.

Das weltweit weitestgehende Urteil in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschheit fällt jedoch im Jahr 1998 das ebenfalls von den Vereinten Nationen eingerichtete Internationale Strafgericht für Ruanda, welches im Jahr 1994 eingerichtet wurde.

Angeklagt war ein ehemaliger Bürgermeister, Jean Paul Akayesu, wegen Völkermord und Aufwiegelung zum Völkermord. Zunächst war der Straftatbestand der Vergewaltigung in der Anklageschrift nicht aufgeführt. Erst nach der Aussage mehrerer Frauen, die den Völkermord überlebt hatten, und der Aufforderung von Menschenrechtsorganisationen, Vergewaltigungen strafrechtlich zu verfolgen, wurde dem Gericht das Ausmaß der sexualisierten Gewalt an Tutsi-Frauen überhaupt erst deutlich. Die Anklage unternahm daraufhin weitere Ermittlungen und ergänzte während des Verfahrens seine Anklageschrift gegen Akayesu um den Straftatbestand der Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschheit. Vergewaltigung erfülle denselben Zweck, wie Folter, so die Anklage. Die Zerstörung der Würde einer Person stehe dabei immer im Vordergrund.

Was wurde Akayesu vorgeworfen? Als Bürgermeister war er seiner Aufgabe nicht nachgekommen, die Menschen zu schützen, die in großer Zahl in seiner Gemeinde Zuflucht vor den Streitkräften und der Interahamwe gesucht hatten. Stattdessen zog er persönlich gemeinsam mit der kommunalen Polizei, den Streitkräfte und den

Milizen los und beging zahlreiche Verbrechen gegen Tutsi und gemäßigte Hutu. Akayesu nahm aktiv an den Massakern teil, beauftragte die Ermordung von Personen, ließ Frauen öffentlich und in seinem Büro unter seiner Anwesenheit systematisch vergewaltigen und ist als Bürgermeister für den Tod von mehr als 2.000 Personen verantwortlich.

Am 2. September 1998 fällte das Gericht sein Urteil gegen Akayesu. Das Gericht sprach schuldig und verurteilte ihn zu lebenslanger Haft.

Das Urteil gegen Akayesu gilt als wichtiger Präzedenzfall für die internationale Rechtsprechung, denn erstmals fand die von der UN im Jahr 1948 verabschiedete Völkermordkonvention Anwendung. Darüber hinaus urteilte das Gericht, dass "Vergewaltigungen zur physischen und psychologischen Zerstörung der Tutsi-Frauen, ihrer Familien und ihrer Gemeinden führen. Sexualisierte Gewalt war fester Bestandteil des Zerstörungsprozesses, welche speziell Frauen betraf und speziell zu ihrer persönlichen Zerstörung als auch zur Zerstörung der Tutsi-Bevölkerung als Ganzes" beitragen sollte. Somit hat das Gericht den Straftatbestand der Vergewaltigung erstmals als „Akte von Völkermord“ und Verbrechen gegen die Menschheit anerkannt.

Diese für die internationale Strafrechtsprechung wichtigen Präzedenzurteile finden sich heutzutage in den Bestimmungen des so genannten Rom-Statuts, welches 1998 zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag führte. Seither können die Straftatbestände der Vergewaltigung, sexueller Versklavung, Zwangsprostitution, Zwangsheirat, Zwangssterilisation sowie weitere Formen sexualisierter Gewaltverbrechen, die seit Juli 2002 begangen wurden, vor dem Gericht zur Anklage gebracht werden. So ermittelt der Gerichtshof seit 2005 auch in Bezug auf die in der Demokratischen Republik Kongo massenhaft begangenen sexualisierten Gewalttaten, die auch heute noch systematisch begangen werden.

Zwar haben Verbrechen sexualisierter Natur endlich international eine wichtige Anerkennung erfahren und Überlebenden stehen heute Möglichkeiten offen, die an ihnen begangenen Verbrechen vor Gericht zu bringen. Doch die eingangs geschilderten Schwierigkeiten und sozialen Folgen für Überlebende sexualisierter Gewalt bestehen weiterhin fort, so dass auch heute zahlreiche Verbrechen nicht zur Anklage gebracht werden. Hier müssen wir alle ansetzen und auf internationaler Ebene verstärkt dafür eintreten, dass nicht nur die Straftat als solche, sondern vor allem auch die psychosozialen Folgen für Überlebende sexualisierter Gewalt Anerkennung finden, damit ihnen eine umfassende Aufarbeitung des Erlittenen ermöglicht wird und sie Entschädigungen erhalten.